



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

FLÜCHTLINGS- POLITISCHE FORDERUNGEN AN DIE NEUE LANDESREGIERUNG



IMPRESSUM

Herausgeber:

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt a. M.

Tel.: 069/976 987-10

Fax: 069/976 987-11

hfr@fr-hessen.de

www.fr-hessen.de

ViSdP:

Timmo Scherenberg

Gestaltung:

Institut für Gebrauchsgrafik

Bilder:

Umschlag: Hessischer Flüchtlingsrat;

Seite 45: Rasande Tyskar, flickr.com (CC BY-NC 2.0)

INHALT

Zu dieser Broschüre	4
Unterbringung	6
Wohnsitzauflage	8
Sprachkurse	10
InteA	12
AnkER-Zentren / Erstaufnahme	14
Sichere Herkunftsstaaten	16
Abschiebungen / Abschiebungshaft	18
Rückkehrberatung	20
Bleiberecht	22
Härtefallkommission	24
Familiennachzug	26
Ausbildung / Arbeit.	28
Duldungen / Ausbildungsduldung.	30
Identitätsnachweise / Geburtsurkunden	32
Asylbewerberleistungsgesetz / medizinische Versorgung.	34
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	36
Aufnahmeprogramme / Resettlement	38
Verpflichtungserklärungen.	40
Transparenz der Verwaltung	41
Förderung der Abschiebungsbeobachtung	42
Förderung der Flüchtlingsberatung.	43
Förderung des Flüchtlingsrates	44

ZU DIESER BROSCHÜRE

Die Flüchtlingspolitik steht seit einigen Jahren im Zentrum des öffentlichen Interesses und auch der politischen Auseinandersetzung. Dabei hat sich auch das politische Klima deutlich gewandelt – seit dem Herbst 2015 und der Willkommenskultur haben wir erlebt, wie es auf Bundesebene in einem beispiellosen Tempo zu immer weiteren Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht gekommen ist.

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen finden jedoch vor Ort statt, und dies geschieht deutlich gelassener und routinierter als es die teils hysterischen öffentlichen Debatten der letzten Monate vermuten lassen. Sowohl die Kommunen als auch die Einrichtungen des Landes haben längst den Krisenmodus wieder verlassen und einen routinierten Umgang mit der Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden gefunden. Überall in Hessen gibt es nach wie vor ein großes Engagement ungezählter Ehrenamtlicher, die die Flüchtlinge bei der alltäglichen Integration unterstützen und ohne die diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe wohl nicht gelingen würde. Die beiden größten integrationspolitischen Themen der kommenden Jahre werden sicherlich die Frage des Wohnens und der beruflichen Integration der Flüchtlinge sein. Auch 3 Jahre nach dem Herbst 2015 leben viele der damals gekommenen Flüchtlinge noch immer unter prekären Bedingungen in Sammelunterkünften.

Hessen hat in der vergangenen Legislaturperiode mit den Aktionsplänen I und II viele Projekte auf den Weg gebracht, um die Integration der Flüchtlinge zu fördern, beispielsweise in der Sprachförderung, der psychosozialen Betreuung oder der finanziellen Ausstattung der Kommunen. Allerdings ist Hessen eines der ganz wenigen Bundesländer, welches weder die Verfahrensberatung in der Erstaufnahme noch die unabhängige Flüchtlingsberatung vor Ort finanziell fördert, auch der Flüchtlingsrat erhält bislang keine Landesmittel.

Gleichzeitig steigt aber auch hier der Abschiebedruck, beispielsweise beteiligt sich Hessen an den Sammelabschiebungen nach Afghanistan, und auch die Abschiebezahlen insgesamt steigen wieder an. In Darmstadt hat das Land vor einigen Monaten eine neue Abschiebungshaft-einrichtung eröffnet, und es sind erhebliche Mittel für die »freiwillige Rückkehrförderung« bereitgestellt worden. Die Frage der Aufenthaltsperspektive vieler hier lebender Asylsuchender wird sich in den kommenden Monaten und Jahren noch weiter verschärfen, da derzeit viele Verfahren noch immer nicht abgeschlossen sind, weil viele Asylklagen noch bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind. Hier wird sich auch die Frage nach einer neuen Bleiberechts- oder Altfallregelung stellen.

Mit den vorliegenden *flüchtlingspolitischen Forderungen an die neue Landesregierung* möchten wir die Punkte benennen, die aus unserer Sicht die Eckpunkte für eine humanitäre und menschenrechtlich geprägte Flüchtlingspolitik auf Landesebene darstellen. Wir hoffen, dass die nächste Landesregierung eine solche vertreten wird und so die Basis für eine nachhaltige Integration der hier lebenden Menschen schafft, damit aber auch ein deutliches Zeichen gegen den erstarkenden Rechtspopulismus setzt.

Frankfurt, im Oktober 2018

Der Vorstand des Fördervereins
Hessischer Flüchtlingsrat e. V.

Harpreet Cholia
Ulrich Schaffert
Stefan Kussauer

UNTERBRINGUNG

Die Flüchtlingsunterbringung ist sicherlich eines der drängendsten Probleme bei der Integration vor Ort. Immer noch sind Tausende Flüchtlinge in Hessen in Notunterkünften untergebracht, selbst nach einer Anerkennung müssen sie häufig noch jahrelang unter den äußerst prekären Bedingungen der Gemeinschaftsunterkunft leben – häufig mit mehreren Personen in einem Zimmer, ohne jede Privatsphäre. Unterkünfte für mehrere Hundert Menschen sind keine Seltenheit mehr. Gleichzeitig sind die Unterbringungssituation und auch die Unterbringungspolitik in den Landkreisen sehr unterschiedlich – jeder Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ist für die Unterbringung selbst verantwortlich. Das Land zahlt den Kommunen eine Pauschale für die Aufnahme, macht aber bis auf die Formulierung der »Unterbringung in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten«, keinerlei Vorgaben, wie die Unterbringung auszusehen hat. Auch ein landesweit gültiges Gewaltschutzkonzept, wie es dies schon in vielen anderen Bundesländern gibt, fehlt bislang. Ein solches ist aus Sicht des Flüchtlingsrates ebenso wie einheitliche Mindeststandards dringend geboten, wie wir sie schon seit vielen Jahren fordern.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sollte zeitlich begrenzt werden, die Unterbringung in Wohnungen als Standard festgeschrieben werden. Insbesondere Familien mit Kindern sollten nach Möglichkeit gar nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, da diese Form der Unterbringung keine kindgerechte Wohnform darstellt. Für die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Gruppen (z.B. Traumatisierte, Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Familien mit minderjährigen Kindern, Schwangere, allein reisende Frauen) müssen die besonderen Bedarfe der Betroffenen festgestellt werden und bei der Unterbringung darauf Rücksicht genommen werden.

Durch eine Gesetzesänderung können die Landkreise und Kommunen seit Anfang des Jahres Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften selbst festsetzen. Solange die BewohnerInnen im Leistungsbezug sind, ist dies unproblematisch – sobald sie jedoch Geld verdienen, müssen sie teilweise horrende Beträge für ein Bett einer Gemeinschaftsunterkunft zahlen. Schon in der Anhörung zum Gesetzentwurf hatte der Hessische Flüchtlingsrat gefordert, die Gebühren zu deckeln und angemessen zu halten.

FORDERUNGEN

- Erlass verbindlicher Mindeststandards für die Unterbringung sowie eines landesweit gültigen Gewaltschutzkonzeptes.
- Die Unterbringung in Wohnungen sollte als Regelunterbringung festgeschrieben werden, eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zeitlich begrenzt sein.
- Die Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sollten für SelbstzahlerInnen gedeckelt werden.
- Kinder und Jugendliche sollten grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

WOHNSITZAUFLAGE

Seit einem Jahr gilt in Hessen die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge auf Kreisebene, geregelt durch Erlass des Hessischen Innenministeriums. Dies wurde u.a. damit begründet, dass ohne diese Wohnsitzauflage alle Flüchtlinge in die großen Städte, v.a. nach Frankfurt ziehen würden. In der Praxis stellen wir jedoch häufig das Gegenteil fest: Flüchtlinge müssen trotz einer Anerkennung in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen bleiben, weil sie auf dem angespannten Wohnungsmarkt in den großen Städten keine Wohnung finden können. Ins Umland dürfen sie aber nicht ziehen, da sie durch die Wohnsitzauflage an die Stadt gebunden sind. Auch wird durch die Wohnsitzauflage verhindert, dass Menschen, die durch die Zuweisungsentscheidung von Verwandten oder Freunden getrennt wurden, nach der Anerkennung zu diesen ziehen können – dabei können gerade diese bei der Integration behilflich sein. Dadurch wirkt die Wohnsitzauflage insgesamt integrationshemmend, auch wenn sie vorgeblich »zur Förderung der Integration« erlassen worden ist.

Auch widerspricht die Wohnsitzauflage der hessischen Verfassung, die in Artikel 6 die Niederlassungsfreiheit als Jedermannsrecht postuliert¹ – zumindest die Einschränkungen unterhalb der Landesebene durch Erlass des Hessischen Innenministeriums dürfte es somit nicht geben. Dass eine Wohnsitzauflage zudem völlig unnötig ist, zeigt sich auch daran, dass die Mehrheit der Bundesländer darauf verzichtet hat, eine Wohnsitzauflage einzuführen.

¹ Artikel 6 der Verfassung des Landes Hessen lautet: Jedermann ist frei, sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er will.

2015 wurde im Bundesrecht neu geregelt, dass Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens sowie Geduldete das Recht haben, den Wohnort frei zu wählen, wenn sie ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Bislang gibt es jedoch keinerlei geregeltes Verfahren, wie eine bestehende Wohnverpflichtung aufgehoben wird, und die Regelung ist in den Ausländerbehörden wenig bekannt. Dadurch ist es für die Betroffenen fast unmöglich, ihr Recht auch durchzusetzen.

FORDERUNGEN

- Der Hessische Flüchtlingsrat lehnt die Wohnsitzauflage als integrationsfeindlich und der Verfassung des Landes Hessen widersprechend ab.
- Der Erlass zur Wohnsitzauflage sollte aufgehoben werden, eine über die bundesgesetzlich geregelte hinausgehende Wohnsitzauflage auf Landesebene sollte es nicht geben.
- Hessen soll sich dafür einsetzen, dass die bundesgesetzliche Regelung der Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge, die im August 2019 ausläuft, nicht weiter verlängert wird.
- Erlass einer Regelung, wie das Verfahren des Wohnortwechsels bei Asylsuchenden oder Geduldeten, die ihren Lebensunterhalt selbst sichern, abläuft.

SPRACHKURSE

In Hessen lebten zum 30.06.2018 noch mehr als 28.000 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, d.h. ihr Asylverfahren war noch nicht abgeschlossen. Die mit Abstand größte Gruppe hierunter waren Flüchtlinge aus Afghanistan, die im Erstverfahren abgelehnt worden waren und vor dem Verwaltungsgericht Klage eingereicht haben. Durch die hohe Anzahl an Klagen – Ende letzten Jahres waren über 370.000 Klagen in Asylsachen bei Verwaltungsgerichten anhängig – dauern die Verfahren mitunter mehrere Jahre. Viele der jetzt Klagenden werden dauerhaft in Deutschland bleiben, sind aber, solange sie im Asylverfahren sind, von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen. Bislang sind zu Integrationskursen während des Asylverfahrens nur Menschen aus Ländern mit »guter Bleibeperspektive«, das sind derzeit Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia, zugelassen. Diese machen aber nur etwa ein Viertel der Personen mit Aufenthaltsgestattung aus, und gerade unter denjenigen, die durch die Klageverfahren jahrelang in diesem Status verbleiben, noch weniger, da sie überwiegend direkt eine Anerkennung durch das BAMF erhalten.

In Hessen gibt es das Programm »Deutsch 4U«, mit dem aus Landesmitteln niedrigschwellige Sprachkurse für diejenigen angeboten werden, die sonst keinen Zugang zu Sprachkursen haben. Dieses Programm gilt es fortzuführen und zu erweitern, so dass auch Aufbaukurse zum Erwerb von höheren Sprachniveaus angeboten werden können.

FORDERUNGEN

- Hessen sollte sich auf Bundesebene für die Abschaffung der Kategorie der »guten Bleibeperspektive« und der Öffnung von Integrationsangeboten für Asylsuchende aus allen Ländern sowie für Geduldete einsetzen.
- Solange die Integrationskurse nicht für Personen aus Ländern »ohne gute Bleibeperspektive« geöffnet werden, sollte das Programm Deutsch 4U ausgebaut werden und auch weitergehende Sprachkurse angeboten werden.
- Die InteA-Klassen sollten für weitere Altersgruppen geöffnet werden (siehe Forderungen beim Punkt InteA).

In Hessen wurde zum Schuljahr 2015/16 das InteA-Programm eingeführt. Dieses ermöglicht jungen Flüchtlingen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren einen zweijährigen Schulbesuch in einer speziellen Sprachlernklasse und bietet auch die Möglichkeit eines Schulabschlusses. Zum Ende des letzten Schuljahres besuchten gut 6.000 Schülerinnen und Schüler eine InteA-Klasse. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass nur ein kleiner Teil der SchülerInnen auch einen Hauptschulabschluss am Ende der zwei Jahre schafft. Dies hat ExpertInnen zufolge verschiedene Ursachen, beispielsweise den starken Fokus auf Sprachvermittlung, was zu Lasten der anderen Fächer geht, die aber in der Abschlussprüfung ebenso abgefragt werden. Eine Ausweitung der Laufzeit könnte hier deutlich mehr jungen Menschen einen Schulabschluss ermöglichen.

Bislang ist die zahlenmäßig große Gruppe der Anfang 20-jährigen von den InteA-Kursen ausgeschlossen und hat somit nur geringe Chancen, hier einen Abschluss nachzuholen. Ein deutscher Schulabschluss erhöht die Chancen auf einen erfolgreichen Start in das Berufsleben erheblich. In anderen Bundesländern ist die Altersgrenze für den Besuch von Integrationsklassen mitunter deutlich höher als in Hessen, z.B. bis zu 27 Jahre in Bayern. Durch eine Heraufsetzung der Altersgrenze könnten deutlich mehr junge Menschen, die fluchtbedingt ihre Bildungsbiografie unterbrechen mussten, einen Abschluss nachholen.

FORDERUNGEN

- Die Altersgrenze von 20 Jahren für den Besuch von InteA-Klassen sollte gestrichen werden.
- Die Laufzeit des Programms sollte verlängert werden, derzeit ist ein maximal zweijähriger Schulbesuch vorgesehen. Er sollte auf bis zu vier Jahre ausgeweitet werden, wobei künftig auch Pflichtpraktika zum Programm gehören sollten.
- Die Klassengröße sollte verringert, die sozialpädagogische Betreuung ausgebaut werden.

ANKER-ZENTREN / ERSTAUFNAHME

Der Bundesinnenminister möchte in allen Bundesländern die Erstaufnahmeeinrichtungen zu so genannten Anker-Zentren umbauen. Wie die genaue Umsetzung aussehen soll, ist bislang unklar. Einerseits sollen dort Verfahren beschleunigt werden, andererseits sollen immer weitere Personengruppen für immer längere Zeiträume in diesen Großlagern kaserniert werden und nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden. Der Hessische Flüchtlingsrat lehnt das Konzept der Anker-Zentren ab und begrüßt, dass sich Hessen bislang nicht an der Erprobung dieses Konzepts beteiligt.

Bestimmte Elemente wie die Beschleunigung des Asylverfahrens finden jedoch auch jetzt schon im Ankunfts-zentrum statt, wo die Menschen i.d.R. innerhalb von 4-5 Tagen das komplette Asylverfahren von der Erstregistrierung bis zur Anhörung durchlaufen. Hier wäre – je nach Bedarf der Asylsuchenden – ein etwas flexiblerer, längerer Zeitraum von bis zu 14 Tagen wünschenswert, um die Leute zur Ruhe kommen zu lassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu orientieren und beraten zu lassen.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass immer mehr Menschen auch jetzt schon sehr lange in der Erstaufnahme verbleiben. Dies betrifft neben Menschen aus Sicheren Herkunftsstaaten, v.a. Personen, für die ein Verfahren nach der Dublin III-Verordnung eingeleitet wurde, aber auch andere.

Bislang gibt es noch kein veröffentlichtes Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Verabschiedung eines solchen ist bei einer Einrichtung dieser Größe unerlässlich. Auch sollte ein wirksames Beschwerdemanagement in der Erstaufnahme eingeführt werden, um Konflikte besser bearbeiten zu können und sie ggf. schon in der Entstehung zu lösen, als Vorbild könnte hier das Konzept aus NRW dienen.

Erstaufnahmeeinrichtungen sind aus Sicht des Flüchtlingsrates grundsätzlich keine geeigneten Orte, um Kinder oder Jugendliche unterzubringen. Zudem ist die Frage des Schulbesuchs von Kindern im schulpflichtigen Alter, die mit ihrer Familie über einen längeren Zeitraum in der Erstaufnahme verbleiben, nach wie vor ungelöst.

FORDERUNGEN

- Keine Einrichtung eines AnKER-Zentrums in Hessen.
- Angemessene Zeit (je nach Bedarf bis zu 14 Tage) nach der Ankunft in der Erstaufnahme vor der Anhörung, um zur Ruhe zu kommen und ggf. Beratungsangebote anzunehmen.
- Kein Verbleib von Familien mit schulpflichtigen Kindern über einen längeren Zeitraum in der Erstaufnahmeeinrichtung.
- Zeitnahe Verabschiedung eines Gewaltschutzkonzepts für die Erstaufnahme.
- Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemanagements in der Erstaufnahme nach Vorbild von NRW.

SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

Seit ein paar Jahren erlebt das Konzept der »Sicheren Herkunftsstaaten« in der deutschen Asylpolitik ein Revival. Standen neben den EU-Staaten bis November 2014 lediglich Ghana und der Senegal auf der Liste, sind mittlerweile alle Balkanstaaten in die Liste aufgenommen worden, die Maghreb-Staaten und Georgien sollen folgen und im Koalitionsvertrag der Großen Koalition wird sogar davon gesprochen, alle Staaten mit einer Anerkennungsquote von unter 5% als solche zu erklären.

Entgegen der Behauptungen verschiedener PolitikerInnen, man müsse jetzt dieses oder jenes Land zu einem Sicheren Herkunftsstaat erklären, damit unbegründete Asylanträge schneller abgelehnt werden könnten oder besser in die entsprechenden Länder abgeschoben werden könne, hat die Erklärung eines Landes zum »Sicheren Herkunftsstaat« damit nur wenig zu tun: Auch jetzt schon werden die Asylverfahren von Menschen aus den Staaten, die als »sicher« eingestuft werden sollen, sehr schnell bearbeitet und abgelehnt. Und auch nach der Einstufung als »Sicherer Herkunftsstaat« muss das BAMF immer noch ein Asylverfahren durchführen – lediglich die Textbausteine für die Ablehnung ändern sich. Und für die Abschiebungen ist es egal, ob ein Land Sicherer Herkunftsstaat ist oder nicht – diese hängen ausschließlich von der Kooperationsbereitschaft der Behörden des anderen Landes ab.

Der eigentliche Sinn dahinter, ein Land zum sicheren Herkunftsstaat zu erklären, erschließt sich erst, wenn man sich die weiteren Gesetzesänderungen seit 2015 anschaut. Bis dahin wurden Menschen aus Sicheren Herkunftsstaaten sozialrechtlich genauso behandelt wie andere Asylsuchende. Seitdem wurde eingeführt, dass sie während des Asylverfahrens und auch nach einer Ablehnung einem absoluten und zeitlich unbefristeten Arbeitsverbot unterliegen.

Außerdem werden sie bis zur Abschiebung nicht mehr aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen, was zur Folge hat, dass für sie dauerhaft Einschränkungen gelten, die für andere Asylsuchende weitgehend abgeschafft wurden: zeitlich unbefristete Residenzpflicht und Sachleistungsverpflegung, Ausschluss von sämtlichen Integrationsmöglichkeiten. Durch die immer weitere Ausweitung der Liste der Sicheren Herkunftsstaaten sollen durch die Hintertür die Ausgrenzungsmechanismen für große Gruppen wiedereingeführt werden, die in den letzten Jahren Stück für Stück abgeschafft worden waren. Gleichzeitig wird das individuelle Recht auf Asyl immer weiter ausgehebelt.

FORDERUNGEN

- Der Hessische Flüchtlingsrat lehnt das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten grundsätzlich ab, da es v.a. auf die soziale Ausgrenzung von Menschen aus diesen Ländern zielt.
- Wir erwarten von einer künftigen Landesregierung, dass sie keiner weiteren Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten zustimmt.

ABSCHIEBUNGEN /

ABSCHIEBUNGSHAFT

In der ersten Jahreshälfte 2018 sind 889 Menschen aus Hessen abgeschoben worden, teilweise in ihre Herkunftsländer, aber auch im Rahmen des Dublin Verfahrens in andere Länder der EU. Jede Abschiebung bedeutet einen schweren Eingriff in das Leben der Betroffenen und ist für alle Beteiligten sehr belastend, insbesondere in den Fällen, in den auch Kinder betroffen sind. Oft finden Abschiebungen überfallartig am frühen Morgen statt. Es kommt immer wieder zu Familientrennungen durch Abschiebungen, wenn z.B. ein Ehepartner nicht angetroffen wird. Vereinzelt kam es sogar in der Vergangenheit zu Abschiebungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus Hessen.

Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete wie Afghanistan oder Irak lehnen wir grundsätzlich ab. Die derzeit stattfindenden Sammelcharter nach Afghanistan dienen v.a. dazu, die afghanische Community zu verunsichern und möglichst viele von ihnen zum Aufgeben und zur »freiwilligen« Ausreise zu bewegen. Gleichzeitig haben sie aber eine fatale Auswirkung auf die Integrationsbemühungen tausender Menschen in Hessen.

Die Neueröffnung und der weitere Ausbau der Abschiebungshaft in Darmstadt führt dazu, dass die Ausländerbehörden immer öfter Haft beantragen. Der Hessische Flüchtlingsrat lehnt Abschiebungshaft grundsätzlich ab. Solange es die Abschiebungshaft noch gibt, muss der Vollzug der Haft so transparent wie möglich gehalten werden und die im Abschiebungshaftvollzugsgesetz möglichen Spielräume konsequent genutzt werden.

FORDERUNGEN

- Es sollte analog zur niedersächsischen Rechtslage auch in Hessen einen Erlass geben, dass, bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, die Betroffenen auf die Möglichkeit eines Antrags an die Härtefallkommission hinzuweisen sind.
- Sollten Minderjährige von einer Abschiebung betroffen sein, haben alle beteiligten Behörden aktiv das Kindeswohl zu berücksichtigen. Familien dürfen bei Abschiebungen grundsätzlich nicht getrennt werden, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich nicht abgeschoben werden.
- Abschiebungen in europäische Staaten, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht gewährleistet ist, haben prinzipiell zu unterbleiben, wie z.B. jetzt in Niedersachsen per Erlass in Bezug auf Bulgarien geregelt.
- Klarstellung per Erlass wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz, dass Nachtabschiebungen verboten sind und dass SchülerInnen nicht aus der Schule abgeholt werden dürfen.
- Sollte es weiterhin Abschiebungen nach Afghanistan geben, muss per Erlass klargestellt werden, welche Personengruppen abgeschoben werden und welche nicht. Für letztere sollen die Duldungen für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgestellt werden, ähnlich der Regelung für Geduldete aus dem Irak.
- Keine weitere Ausweitung der Abschiebungshaft, stattdessen sollten Alternativen zur Abschiebungshaft gesucht werden. Solange die Abschiebungshaft noch fortbesteht, sollte den Inhaftierten ein kostenloser rechtlicher Beistand ihrer Wahl gewährt werden.

RÜCKKEHRBERATUNG

Derzeit wird die so genannte »freiwillige Rückkehrberatung« in Hessen massiv mit Mitteln des Landes, aber auch aus Bundes- und EU-Mitteln, betrieben. Schon vor der Asylantragstellung findet das erste »Beratungsgespräch zur freiwilligen Rückkehr« statt. Zwar ist die Teilnahme freiwillig, doch wird dies von der übergroßen Mehrheit der Asylsuchenden nicht so wahrgenommen.

Auch später, nach einer Verteilung auf die Kommunen, gibt es diverse »Beratungsangebote«, die z.T. mit der Duldungsverlängerung verknüpft werden. Als freiwillig werden diese Beratungsangebote von den Betroffenen i.d.R. nicht wahrgenommen. Häufig werden auch solche Personen zur Teilnahme eingeladen bzw. aufgefordert, bei denen schon vorher klar ist, dass eine Rückkehr in der nächsten Zeit keine Option darstellt. Mitunter werden Personen, die noch im Klageverfahren sind oder eine Ausbildungsduldung haben, zur Rückkehrberatung eingeladen. Auch wird zum Teil Druck auf die Betroffenen ausgeübt, damit sie an den Gesprächen teilnehmen, z.T. werden Duldungen erst nach einer Teilnahme an einem solchen Gespräch verlängert. Diese Rückkehrberatungen verunsichern die Betroffenen massiv und wirken somit stark integrationshemmend.

Teilweise werden, insbesondere was Krisengebiete wie Afghanistan angeht, unrealistische Versprechen oder Hilfsangebote gemacht, die es zwar auf dem Papier gibt, zu denen die RückkehrerInnen aber in der Praxis keine Zugang haben, wie vielfach dokumentiert ist.

Flüchtlingsorganisationen und Wohlfahrtsverbände habe immer klargestellt, dass eine Rückkehroption natürlich immer Teil einer ergebnisoffenen Beratung sein kann, wie sie durch unabhängige Beratungsstellen geleistet wird. Die Rückkehrberatung, wie sie derzeit praktiziert wird, ist jedoch genau nicht ergebnisoffen, sondern zielt nur auf die Rückkehr ab. Etwaige Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung kommen in dieser Form der Beratung nicht vor, auch weil die BeraterInnen diese Möglichkeiten nicht kennen.

FORDERUNGEN

- Keine Rückkehrberatung schon vor der Asylantragsstellung in der Erstaufnahme.
- Keine Androhung von Sanktionen oder Verknüpfung mit der Verlängerung von Duldungen.
- Rückkehrberatung sollte immer ergebnisoffen sein.
- Rückkehrberatung muss strikt freiwillig sein und auch als solche gekennzeichnet werden. Es sollte sich um ein Angebot handeln, das man auf eigene Initiative hin wahrnehmen kann oder eben auch nicht.

BLEIBERECHT

Dem Ausländerzentralregister zufolge waren am 30.06.2018 in Hessen 11.298 Personen als ausreisepflichtig registriert, von diesen hatten allerdings nur 7.262 eine Duldung, auch wenn davon auszugehen ist, dass ein großer Teil der weiteren Ausreisepflichtigen Anspruch auf eine Duldung hätte. Zusätzlich hatten noch 28.233 weitere Personen eine Aufenthaltsgestattung, befanden sich also noch im Asylverfahren – ein Großteil von ihnen im Klageverfahren. Davon ausgehend, dass nicht alle am Ende auch einen Schutzstatus erlangen werden, wird sich mittelfristig die Zahl der Ausreisepflichtigen noch weiter erhöhen. Darunter werden auch viele Menschen aus Krisengebieten sein, deren Rückkehr auf absehbare Zeit trotz der Ablehnung im Asylverfahren nicht möglich sein wird.

Die meisten dieser Menschen sind 2015 oder noch früher gekommen, d.h. seit mittlerweile mindestens drei Jahren hier. Ungezählte Ehrenamtliche haben viel Zeit und Herzblut investiert, um diese Menschen – allen Widrigkeiten zum Trotz – Willkommen zu heißen und ihnen den Start in Deutschland zu erleichtern. Die Leute sind vor Ort integriert, am Arbeitsplatz, in den Schulen, den Vereinen und Nachbarschaftsinitiativen.

Die bestehende, gesetzliche Bleiberechtsregelung nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes setzt einen Aufenthalt von acht Jahren voraus – dies bedeutet für das Gros der 2015/16 gekommenen Menschen, dass sie frühestens 2024 eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung bekommen können. In Hessen werden die bestehenden Bleiberechtsregelungen in der Praxis zudem relativ restriktiv angewendet, es gibt im Vergleich mit anderen Bundesländern unterdurchschnittlich viele Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der Bleiberechtsregelungen (§§ 25a und b sowie § 25 Abs. 5 AufenthG) haben.

Der lange Zeitraum, in dem die Menschen nur eine Duldung haben, erschwert die Integration und ist für die Betroffenen sehr belastend. Sie sind von vielen Rechten ausgeschlossen und diversen Restriktionen unterworfen.

Die Innenministerkonferenz könnte, wie sie es in der Vergangenheit schon öfter getan hat, eine Altfallregelung beschließen. Dies würde auch einer Entlastung der Verwaltungsgerichte, bei denen bundesweit noch über 350.000 Asylklagen anhängig sind, dienen.

FORDERUNGEN

- Konsequente Anwendung der Bleiberechtsregelungen im Sinne der Betroffenen.
- Die Ausländerbehörden sollten von sich aus überprüfen, ob bei Personen, die die zeitlichen Voraussetzungen erfüllen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt. Auch sollte per Erlass geregelt werden, dass Spielräume grundsätzlich zugunsten der Betroffenen genutzt werden.
- Hessen sollte sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass zeitnah eine Überarbeitung der Kriterien der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erfolgt.
- Der Hessische Innenminister sollte sich auf der IMK für eine Altfallregelung einsetzen.

HÄRTEFALLKOMMISSION

In Hessen gibt es seit 13 Jahren eine Härtefallkommission (HFK), seit 10 Jahren sind dort auch Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen vertreten. Die HFK kann den Innenminister ersuchen, im Einzelfall aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, auch wenn es nach den allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsrechtes keine Möglichkeit gibt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis liegt dabei beim Innenminister.

In der Praxis stellen wir fest, dass es zunehmend vorkommt, dass positive Voten der HFK unterlaufen werden – sei es durch die Nichterteilung von Arbeitserlaubnissen durch die Ausländerbehörden, wodurch der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, sei es dadurch, dass der Innenminister dem Votum der Härtefallkommission nicht folgt. Folgte der Innenminister dem Votum der HFK im gesamten Zeitraum zwischen 2008 und 2014 ganze zwei Mal nicht, waren es ausweislich des letzten Tätigkeitsberichts der HFK im Jahr 2016 satte 14 Fälle, die 26 Personen betrafen – bei 28 Ersuchen durch die HFK in gleichen Jahr. In Hessen leben im Vergleich zu anderen Bundesländern unterdurchschnittlich viele Menschen mit einer Härtefall-Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG: nur 309 von 7.505 bundesweit² (das entspricht 4,1%, Hessen bekommt nach Königsteiner Schlüssel 7,4% der Asylsuchenden zugeteilt).

² Bundestags-Drucksache 19/3860, S. 17

FORDERUNGEN

- Der Arbeit der HFK sollte wieder mehr Gewicht beimessen werden und das Innenministerium sollte im Regelfall auch den Ersuchen der Kommission, die sich eingehend mit den jeweiligen Einzelfällen beschäftigt hat, folgen.
- Klarstellung per Erlass, dass sobald die HFK ein Ersuchen an das Innenministerium richtet, die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis zu erteilen hat.
- Es sollte analog zur niedersächsischen Rechtslage auch in Hessen einen Erlass geben, dass, bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, die Betroffenen auf die Möglichkeit eines Antrags an die Härtefallkommission hinzuweisen sind.

FAMILIENNACHZUG

Durch die Neuregelung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte durch den Bundestag wurde eine Begrenzung von 1.000 Personen eingeführt, die bundesweit pro Monat nachziehen dürfen. Nachdem der Familiennachzug für diese Gruppe schon zweieinhalb Jahre komplett ausgesetzt war, bedeutet diese Kontingentierung in der Praxis, dass viele Familien für weitere Jahre getrennt sein werden. Die größte Gruppe, die dies betrifft, sind syrische Flüchtlinge, die vom Bundesamt mehrheitlich nur den subsidiären Schutzstatus erhalten. Von der Härtefallregel, der Einzelfallaufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG, wird bislang fast gar nicht Gebrauch gemacht.

Bis 2015 gab es in Hessen wie in fast allen anderen Bundesländern auch ein Aufnahmeprogramm, mit dem hier lebende Syrerinnen und Syrer ihre Angehörigen nach Deutschland holen konnten, sofern der Lebensunterhalt gesichert war. Dieses Programm ist in Hessen leider ausgelaufen, in anderen Bundesländern bestehen die Programme fort, z.T. auch für weitere Gruppen wie Iraker. Dies bietet in Einzelfällen eine Möglichkeit, einen Familiennachzug zu gewähren, der sonst nicht oder erst mit großer Verzögerung möglich ist.

Bei dem Familiennachzug von Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellen wir fest, dass es immer häufiger vorkommt, dass die Behörden zwar den Nachzug der Eltern genehmigen, den von minderjährigen Geschwisterkindern als sonstigen Familienangehörigen nach § 36 Abs. 2 AufenthG jedoch nicht – bis vor wenigen Jahren wurden die Geschwisterkinder regelmäßig mit einbezogen. Die Eltern müssen sich also entscheiden, ob sie die minderjährigen Kinder allein im Herkunftsland zurücklassen oder auf den Familiennachzug verzichten.

Die Behördenpraxis ist umso absurder, als dass die Eltern, sobald sie in Deutschland sind und im Rahmen des Familienasyls selbst den Flüchtlingsstatus bekommen, das Recht haben, ihre minderjährigen Kinder nachzuholen – sofern sie nicht in der Zwischenzeit 18 geworden sind.

FORDERUNGEN

- Ausschöpfung der Spielräume der § 22 und § 36 Abs. 2 AufenthG im Sinne der Betroffenen, um einen Familiennachzug zu gewähren.
- Die Praxis, dass sich Eltern zwischen hier lebenden und im Heimatland verbliebenen Kindern entscheiden müssen, ist sofort zu beenden. Es sollte per Erlass klar gestellt werden, dass in diesen Fällen die minderjährigen Geschwister mit den Eltern kommen können.
- Wiederauflage des Landesaufnahmeprogramms, welches es von 2013 bis 2015 für die Angehörigen von syrischen Flüchtlingen gab und Ausweitung des Programms auf weitere Flüchtlingsgruppen.

AUSBILDUNG / ARBEIT

Viele Flüchtlinge haben gerade eine Ausbildung angefangen oder werden dies im kommenden Jahr tun. Diejenigen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden – zum 30.06.2018 in Hessen immerhin über 28.000 Personen – bekommen während der Ausbildung allerdings keine Ausbildungsförderung, gleichzeitig aber auch keine Sozialleistungen mehr. Ausgenommen sind nur Menschen aus Ländern mit einer so genannten »guten Bleibeperspektive«, dies sind nach Auffassung des BAMF derzeit Eritrea, Somalia, Iran, Irak und Syrien. Diese Regelung ist insofern paradox, als dass es ja v.a. Menschen aus den anderen Ländern sind, deren Asylverfahren mehrere Jahre dauern, denn die langen Verfahrenszeiten derzeit liegen nur noch zu einem kleinen Teil am BAMF, sondern zu meist an den Wartezeiten im Klageverfahren. Davon ausgehend, dass Menschen aus einem Land mit »guter Bleibeperspektive« sehr viel seltener gegen die Ablehnung klagen muss, ist die Kategorie eigentlich überflüssig.

Da die Ausbildungsvergütung – gerade im ersten Lehrjahr – häufig nicht ausreicht, den Lebensunterhalt vollständig zu decken, stehen die Betroffenen häufig vor der Wahl, entweder die Ausbildung absolvieren zu können oder ein Auskommen durch Leistungsbezug zu haben. Die Sozialämter haben zwar die Möglichkeit, in Härtefällen Leistungen zu gewähren, allerdings hängt dies derzeit in jedem Einzelfall von einer Ermessensentscheidung der Sozialbehörden mit ungewissem Ausgang ab. In anderen Bundesländern ist per Erlass geregelt, dass bei Flüchtlingen in Ausbildung von besonderen Härtefällen ausgegangen werden sollte, in denen ergänzende Sozialleistungen weitergezahlt werden. Dies könnte bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch in Hessen die Situation deutlich vereinfachen. Prinzipiell sollten Ausbildungsförderung und BAföG grundsätzlich allen Flüchtlingen offenstehen, daher sollte die Kategorie der »guten Bleibeperspektive« abgeschafft werden.

Häufig werden Arbeitserlaubnisse für Geduldete und auch Asylsuchende durch die Ausländerbehörden im Ermessen verweigert, obwohl keine Ausschlussstatbestände für eine Arbeitserlaubnis vorliegen.

Die Aussetzung der Vorrangprüfung für Asylsuchende und Geduldete ist bislang nur befristet bis zum August 2019 ausgesetzt. Die immer noch geltende Prüfung der Arbeitsbedingungen erschwert eine Arbeitsaufnahme durch die Dauer der Prüfung, die sich über mehrere Wochen, z.T. Monate hinzieht. Diese Sonderregelung für Flüchtlinge sollte ebenso wie die Vorrangprüfung ganz abgeschafft werden. Zumindest könnte die Prüfung nach der Arbeitsaufnahme durchgeführt werden, wie es ja bei der (auch für Deutsche geltenden) Überprüfung, ob der Mindestlohn eingehalten wird, auch geschieht.

FORDERUNGEN

- Regelung per Erlass, dass bei Flüchtlingen in Ausbildung regelmäßig ergänzende Sozialleistungen im Härtefallverfahren gewährt werden sollen.
- Hessen soll sich dafür einsetzen, dass die Kategorie der »guten Bleibeperspektive« abgeschafft wird und stattdessen die Leistungen für alle geöffnet werden.
- Anweisung an die Ausländerbehörden, grundsätzlich eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, wenn die gesetzlich normierten Versagensgründe nicht vorliegen.
- Hessen soll sich im Bundesrat dafür einsetzen, die Vorrangprüfung sowie die Prüfung der Arbeitsbedingungen für Asylsuchende und Geduldete endgültig abzuschaffen.

DULDUNGEN /

AUSBILDUNGSDULDUNG

Immer wieder kommt es vor, dass ausreisepflichtige Personen keine Duldung ausgestellt bekommen, sondern lediglich eine »Grenzübertrittsbescheinigung«, eine »Vorladung« oder eine andere Art von gesetzlich nicht normierter Bescheinigung erhalten. Damit verbunden sind oft Probleme mit der Arbeitserlaubnis, auch werden den Betroffenen in diesen Fällen rechtswidriger Weise häufig die Sozialleistungen verweigert. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat schon im Jahr 2006 klargestellt, dass Personen, die momentan nicht abgeschoben werden (können), auf jeden Fall eine Duldung auszustellen ist (*»Das Gesetz geht davon aus, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder zumindest eine Duldung erhält.«³*). Auch wird geduldeten Personen oft die Arbeitserlaubnis mit einem pauschalen Verweis auf Mitwirkungspflichten verweigert, selbst wenn sich diese bemühen, Papiere zu besorgen.

Seit 2016 gibt es die so genannte Ausbildungsduldung, durch die Geduldete, die eine qualifizierte Ausbildung absolvieren, während des kompletten Zeitraums der Ausbildung vor Abschiebung geschützt sind und danach Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben, wenn sie in dem gelernten Beruf arbeiten. Leider kommt es immer wieder vor, dass Arbeitserlaubnisse zur Aufnahme der Ausbildung nicht erteilt werden, oder dass die Ausstellung einer Ausbildungsduldung vom Vorliegen eines Passes abhängig gemacht wird. Zwar hat der VGH mittlerweile klargestellt, dass der Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden in diesen Fällen auf Null reduziert ist, doch in der Praxis kommt es weiterhin zu Problemen. Das Innenministerium hat zwar einen diesbezüglichen Erlass herausgegeben, dennoch ist die Umsetzungspraxis in den Ausländerbehörden sehr unterschiedlich.

³ VGH Hessen, Beschluss vom 30.03.2006 - 3 TG 556/06

Einige Ausländerbehörden verschicken »Warnhinweise« an Arbeitgeber, die Personen in Ausbildung nehmen, welche noch im Klageverfahren und damit in der Aufenthaltsgestattung sind, dass bei negativem Ausgang keinesfalls gesichert sei, dass eine Ausbildungsduldung erteilt werden könne und verunsichern damit die Arbeitgeber und Betroffenen erheblich.

FORDERUNGEN

- Klarstellung per Erlass, dass es keine Papiere »unterhalb« der Duldung gibt und dass daher ausreisepflichtigen Personen, die faktisch geduldet werden, auch eine Duldung auszustellen ist und dass diese leistungsbe-rechtigt nach dem AsylbLG sind.
- Es sollte darüber hinaus geregelt werden, dass die Ausländerbehörden in jedem Fall die zumutbaren Maßnahmen, die die Geduldeten zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten ergreifen sollen, konkret benennen müssen.
- Die Ausländerbehörden sollten für die Erteilung einer Ausbildungsduldung erneut darauf hingewiesen werden, dass es bei Vorliegen eines Ausbildungsver-trages keinen Ermessensspielraum gibt, sofern nicht die im Gesetz definierten Ausschlussgründe vorlie-gen. Im Zweifelsfall muss die Fachaufsicht in Einzelfäl-len die Behörden vor Ort anweisen. Dies gilt auch für die »Warnhinweise« an Arbeitgeber.

IDENTITÄTSNACHWEISE / GEBURT SURKUNDEN

Viele Flüchtlinge haben keine Möglichkeit, ihre Identität durch Dokumente aus dem Heimatland nachzuweisen. Die Frage der Mitwirkungspflichten ist einer der Punkte, an dem es immer wieder zu Auseinandersetzungen der Betroffenen mit den Ausländerbehörden kommt. Wer keine Möglichkeit hat, auf zumutbare Weise einen Pass zu bekommen, kann von der Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Ausländer bekommen. Es bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Mitwirkungshandlungen verlangt werden können und zumutbar sind.

Gerade bei Geduldeten führt die Frage der Mitwirkungspflichten oftmals dazu, dass Arbeitserlaubnisse verweigert werden oder Leistungen gekürzt werden, selbst wenn sie sich bemühen, Identitätspapiere zu besorgen. Hier sollte klargestellt werden, welche Maßnahmen zumutbar sind, auch sollten die Ausländerbehörden beweisen müssen, dass die Betroffenen vorsätzlich die Identitätsklärung verweigern (Beweislastumkehr). Vergangene Vorwürfe der Täuschung bzw. Nichtmitwirkung sollten keine Sanktionierungen mehr nach sich ziehen, wenn die Betroffenen jetzt mitwirken.

Auch werden v.a. Menschen aus Syrien, die nur den subsidiären Schutzstatus erhalten haben, regelmäßig zur Vorsprache bei der syrischen Botschaft zwecks Passbeschaffung aufgefordert. Hier sollten die Ausländerbehörden angewiesen werden, das Ermessen in Bezug auf die Zumutbarkeit großzügig auszulegen und regelmäßig Reiseausweise für Ausländer auszustellen.

Ein weiteres Problem ist die Ausstellung von Geburtsurkunden für in Deutschland geborene Kinder, sofern die Identität der Eltern nicht zweifelsfrei belegt ist. In diesen Fällen kann laut Gesetz keine Geburtsurkunde ausgestellt werden, jedoch aber ein beglaubigter Geburtsregisterauszug, der in der Praxis die gleichen Funktionen wie eine Geburtsurkunde erfüllt. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Standesämter selbst bei Kindern von anerkannten Flüchtlingen den Registerauszug nicht ausstellen, sondern nur eine sonstige Bescheinigung. Dies führt dann zu erheblichen Problemen bei der Beantragung von Sozialleistungen, der Anmeldung bei der Krankenkasse und vielen weiteren Stellen. Hier sollte eine Anweisung erfolgen, dass in Deutschland geborenen Kindern immer zumindest ein beglaubigter Registerauszug auszustellen ist.

FORDERUNGEN

- Klarstellung per Erlass, welche Mitwirkungshandlungen nicht zumutbar sind und dass die Ausländerbehörden konkret benennen müssen, welche weiteren Mitwirkungshandlungen sie von den Betroffenen erwarten.
- Großzügige Auslegung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung insbesondere bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus aus Syrien.
- Anweisung an die Standesämter, dass für in Deutschland geborene Kinder immer ein amtlich beglaubigter Registerauszug auszustellen ist.

ASYLBEWERBERLEISTUNGS- GESETZ / MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Asylsuchende und Geduldete erhalten in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes nur eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, auch später sind noch Leistungskürzungen möglich, insbesondere um vermeintliche Verstöße gegen Mitwirkungspflichten zu sanktionieren.

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012⁴ zum Trotz werden immer wieder Forderungen laut, die Leistungen weiter zu kürzen oder vermehrt Sachleistungen einzuführen. Diese Forderungen weist der Hessische Flüchtlingsrat als verfassungswidrig und integrationsfeindlich zurück.

Während dieser 15 Monate bekommen die Asylsuchenden auch nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung und müssen sich einen Krankenschein beim Sozialamt holen, bevor sie zum Arzt gehen. Hier wurde in der Vergangenheit auch in Hessen schon die Möglichkeit diskutiert, wie in Bremen oder Hamburg den Betroffenen von Anfang an eine Krankenkassenkarte zu geben, leider bislang jedoch ohne Ergebnis.

Im letzten Jahr wurde das Programm zur Einrichtung von vier Psychosozialen Zentren von der Landeregierung in Leben gerufen, welches die psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen in Hessen deutlich verbessert hat. Dieses Programm sollte auf jeden Fall fortgeführt und ausgebaut werden.

⁴ Das Bundesverfassungsgericht hatte das AsylBLG in seiner damaligen Form für verfassungswidrig erklärt, da die Leistungen für Asylsuchende und Geduldete unter dem in Deutschland geltenden Existenzminimum lagen.

Zusätzlich zu den Zentren muss aber auch eine Versorgung mit Therapieangeboten bei niedergelassenen PsychologInnen und PsychiaterInnen erfolgen, da über die Zentren nicht das gesamte Bundesland versorgt werden kann. Gerade bei Personen, die noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, kommt es hier zu Problemen bei der Übernahme der Kosten durch die Leistungsträger, auch Dolmetscher- und Fahrtkosten werden oft nicht übernommen.

FORDERUNGEN

- Keine Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz oder Wiedereinführung von Sachleistungen.
- Einführung einer Krankenkassenkarte von Beginn des Aufenthaltes an.
- Weiterführung der Förderung der Psychosozialen Zentren.
- Anweisung der Sozialleistungsträger, dass auch Fahrt- und Dolmetscherkosten sowie Therapien bei niedergelassenen PsychologInnen und PsychiaterInnen übernommen werden.

UNBEGLEITETE MINDER- JÄHRIGE FLÜCHTLINGE

In den letzten Monaten ist eine Diskussion über die Einführung zum verstärkten Einsatz medizinischer Methoden zur Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufgekommen. Dabei wurde unterstellt, dass die bisherigen Methoden der Alterseinschätzung ungenau seien, wodurch viele eigentlich erwachsene Flüchtlinge sich als minderjährig ausgeben würden. Aus diesem Grund sollen vermehrt medizinische Methoden zur Alterseinschätzung angewandt werden.

Auch der Hessische Flüchtlingsrat würde es sehr begrüßen, wenn es zukünftig eine sichere Methode zur Feststellung des Alters gäbe. Damit wäre sichergestellt, dass Minderjährige effektiv vor Gefahren geschützt sind. Bislang aber gibt es eine solche Methode nicht. Die existierenden Methoden – sowohl die medizinischen Verfahren (Röntgen, Zahnuntersuchungen, DNA-Methode) als auch die Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme – liefern lediglich Näherungswerte. Die medizinischen Methoden sind dabei keineswegs verlässlicher oder exakter als die Inaugenscheinnahme, auch wenn dies durch die vermeintliche »Wissenschaftlichkeit« suggeriert wird, sind dabei aber deutlich invasiver als letztere. Daher lehnt der Hessische Flüchtlingsrat eine Ausweitung der Anwendung dieser Methoden ab.

Gleichzeitig kommt es immer wieder vor, dass Jugendliche, die das 18. Lebensjahr erreichen, damit auch aus der Jugendhilfe entlassen werden und in Flüchtlings- bzw. Obdachlosenunterkünfte einquartiert werden. Dies konkretisiert vorangegangene Integrationsbemühungen und auch die Maßnahmen der Jugendhilfe.

FORDERUNGEN

- Keine Einführung von vermeintlich »wissenschaftlich exakten« Methoden der Alterseinschätzung von UMF
- Keine Beendigung der Jugendhilfe mit dem 18. Geburtstag mit der Entlassung in die Obdachlosigkeit bzw. Notunterbringung

AUFNAHMEPROGRAMME / RESETTLEMENT

Aufnahmeprogramme sind ein wichtiges Instrument des Flüchtlingsschutzes und ermöglichen Flüchtlingen eine sichere Passage nach Deutschland, ohne die lebensgefährliche Flucht über das Mittelmeer riskieren zu müssen, für die sie sich mitunter enorm verschulden. Von 2013 bis 2015 hatte Hessen ein eigenes Landesaufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge, welches leider nicht verlängert wurde. Derzeit haben noch fünf Bundesländer eigene Aufnahmeprogramme. Dem Beispiel Baden-Württembergs, welches ein spezielles Programm für jesidische Flüchtlinge aufgelegt hatte, ist Hessen leider nicht gefolgt.

Auch über die Bundesprogramme kommen derzeit nur wenige Flüchtlinge nach Deutschland, selbst die Kontingente für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien wurden bislang nicht ausgeschöpft.

Der Hessische Flüchtlingsrat unterstützt die Forderungen der Seebrücke-Initiativen nach einer sicheren Passage für Flüchtlinge und erwartet von der neuen Landesregierung, dies mit entsprechenden Programmen zu unterfüttern, sowohl durch die Teilnahme an Bundesprogrammen als auch durch die Auflage eigener Aufnahmeprogramme.

FORDERUNGEN

- Wiederauflage des Landesaufnahmeprogramms sowie Ausweitung auf weitere Gruppen, z.B. Flüchtlinge aus dem Irak.
- Aktive Beteiligung an den Aufnahmeprogrammen des Bundes und am Resettlementprogramm des UNHCR.
- Einsatz dafür, dass Asylsuchende aus Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des Relocationprogramms schnell und unbürokratisch ein Visum für Deutschland erhalten.

VERPFLICHTUNGS- ERKLÄRUNGEN

Die Frage des Umgangs mit den Verpflichtungserklärungen, die in den Jahren 2013 bis 2015 für Personen abgegeben wurden, die im Rahmen des Aufnahmeprogramms für Angehörige von in Hessen lebenden SyrerInnen gekommen sind und danach als Flüchtlinge anerkannt wurden, ist leider immer noch nicht geklärt. Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2016, vertrat auch das Hessische Innenministerium die Rechtsauffassung, dass bei Zuerkennung eines Schutzstatus an die betreffenden Personen die Verpflichtungserklärung erlosch. Seit der rückwirkenden Gesetzesänderung sehen sich viele UnterstützerInnen und Verwandte mit hohen Rückforderungen konfrontiert. Zwar hat das HMdIS im Mai letzten Jahres eine wohlwollende Prüfung der Einzelfälle zugesagt, bislang ist jedoch noch keine Lösung gefunden worden.

FORDERUNG

- Zeitnahe und unbürokratische Lösung des Problems in dem Sinne, dass die Rückforderungen nicht weiterverfolgt bzw. niedergeschlagen werden.

TRANSPARENZ

DER VERWALTUNG

Leider veröffentlichen trotz des im Mai in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzes weder das Hessische Innenministerium noch das Sozialministerium die geltenden Runderlasse und anderen Rechtsvorschriften, die für das Verwaltungshandeln maßgeblich sind. Gleiches gilt für die Regierungspräsidien. In anderen Bundesländern ist es selbstverständlich, dass die Runderlasse auf der Homepage des jeweiligen Ministeriums zu finden sind.

FORDERUNG

- Veröffentlichung aller Runderlasse und sonstiger Rechtsvorschriften auf der jeweiligen Ministeriumswebseite.

FÖRDERUNG DER ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG

Am Flughafen Frankfurt gibt es seit über zehn Jahren die Abschiebungsbeobachtung, deren Ziel es ist, die Praxis von Abschiebungen zu beobachten und damit Transparenz in einem nicht allgemeinen zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns herzustellen. Derzeit wird auch die Abschiebungsbeobachtung – anders als in anderen Bundesländern – nicht vom Land gefördert.

FORDERUNG

- Die Abschiebungsbeobachtung sollte finanziell so ausgestattet werden, dass ein umfassendes unabhängiges Monitoring der Abschiebungen möglich ist.

FÖRDERUNG DER FLÜCHTLINGSBERATUNG

Hessen ist eines der ganz wenigen Bundesländer, in denen es keine Landesförderung für die Flüchtlingsberatung gibt – weder in der Erstaufnahme, noch in der Fläche. Hierfür sollte ein Programm aufgelegt werden, um die Beratungsangebote langfristig sicherzustellen. Eine unabhängige Beratung während des Asylverfahrens stärkt einerseits die Rechte der Betroffenen, verbessert aber auch die Qualität der Anhörungen, da die Asylsuchenden besser verstehen, was genau in der Anhörung passiert.

Die Verfahrensberatung muss in unabhängiger Trägerschaft sein, eine »Verfahrensberatung« durch das BAMF, wie es derzeit diskutiert wird, kann per se keine unabhängige Beratung sein und ist deshalb abzulehnen. Auch sollte sichergestellt werden, dass es einen uneingeschränkten Zugang zu den Angeboten der unabhängigen Verfahrensberatung auch im Ankunftszentrum in Gießen gibt.

FORDERUNGEN

- In jeder Erstaufnahmeeinrichtung sollte eine unabhängige Verfahrensberatung mit einem Schlüssel von 1:300 durch das Land finanziert werden.
- In jeder Gebietskörperschaft sollte je eine Vollzeitstelle für die unabhängige Beratung eingerichtet werden.

FÖRDERUNG DES FLÜCHTLINGSRATES

Der Hessische Flüchtlingsrat ist ein wichtiger Akteur in der Vernetzung, Schulung und Beratung von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Flüchtlingsarbeit in Hessen. Daneben vertritt der hfr die Interessen von Flüchtlingen gegenüber der Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit. Im Gegensatz zu den allermeisten anderen Landesflüchtlingsräten bekommt der Hessische Flüchtlingsrat bislang keinerlei Landesmittel und ist zur Sicherstellung seiner Arbeit einzig auf unsichere und befristete Projektgelder sowie Spenden und Mitgliedbeiträge angewiesen.

FORDERUNG

- Der Hessische Flüchtlingsrat sollte als Dachverband der freien Flüchtlingsarbeit in Hessen angemessen aus Landesmitteln gefördert werden.

Solidarische Stadt
Frankfurt Freiburg Hamburg Augsburg
Köln Berlin Hanau Bremen Kassel
Darmstadt Göttingen Hannover Osnabrück

Abschiebung

KONTAKT, SPENDEN UND MITGLIEDSCHAFT

Wollen Sie weitere Informationen, Kritik oder Anmerkungen an uns richten? Sie sind herzlich eingeladen, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt a. M.

Tel.: 069 / 97 69 87-10

Fax: 069 / 97 69 87-11

hfr@fr-hessen.de

www.fr-hessen.de

WIR FREUEN UNS ÜBER SPENDEN UND NEUE MITGLIEDER!

Mit einer einmaligen oder regelmäßigen Spende können Sie uns direkt und unkompliziert bei unserer Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen unterstützen. Die Bankverbindung lautet:

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
Sparkasse Fulda
BLZ: 530 501 80
Konto-Nummer: 495 209 43
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
BIC: HELADEF1FDS

Die Satzung des Fördervereins und ein Beitrittsformular finden Sie auf unserer Website:

fluechtlingsrat-hessen.de/unterstuetzen-sie-den-hfr.html

